

An die
Damen und Herren des Rechnungsprüfungsausschuss

über:
Rechnungsprüfungsamt

11 .September 2013

Ihr Zeichen	Ansprechpartner	Anschrift / Raum	Mein Zeichen	Telefon / Fax / e-mail
	Uwe Blitz	Meerbusch - Büberich Dr.-Franz-Schütz-Platz 1 Raum 13		02132 - 916 341 02132 - 916 354 uwe.blitz@meerbusch.de

Entwurf des Jahresabschlusses 2011 – Prüfungsbericht des AK vom 12.08.2013

Nach Auswertung der angeregten Änderungen des Entwurfs nehme ich nachstehend wie folgt Stellung:

1.1.1

Die Darstellung im Bericht hinsichtlich der durchgeführten Wertberichtigungen ist nicht richtig. Beim Jahresabschluss ergaben sich im Umfang von 6,5 Mio. € Einzelwertberichtigungen und in Höhe von 0,3 Mio. € Pauschalwertberichtigungen.

Es hat sich gezeigt, dass die in der Vergangenheit mit wenig Aufwand durchgeführte Pauschalwertberichtigung der Höhe nach angemessen war. Die nunmehr mit viel zeitlichem Aufwand durchgeführte Einzelwertberichtigung führt im Bilanzausweis zu keinem anderen Ergebnis. Ich halte es für diskussionswürdig, ob die zeitaufwändige Methode bei gleichem Ausweis in der Bilanz weiterhin verfolgt werden soll. Der Unterschied liegt zwischen zwei Personentagen und mindestens einem Personenmonat.

1.1.2.

Die separat erstellten Bilanzen/Jahresabschlüsse der Stadt Meerbusch und der wbm GmbH werden bei der Erstellung der Gesamtkonzernbilanz nach entsprechenden Berichtigungen/Anpassungen zusammengefügt. Die Positionen, mit denen die Mutter und die Tochter verflochten sind, werden im hierfür eingesetzten Programm „Doppik al dente“ bestimmt, ausgewertet und abgeglichen.

Der Jahresabschluss der Stadt wird aus den Büchern erstellt. Wenn zum 31.12. eines Jahres nicht feststeht, ob eine Forderung oder Verbindlichkeit aus einem laufenden Geschäft besteht, ob also die

Abschlagszahlungen zu hoch oder zu niedrig waren, gibt es keine rechtliche Möglichkeit, in der Bilanz eine Forderung einzustellen, deren Existenz im August des Folgejahres bekannt wird.

Die Anregung ist daher ein Punkt der Gesamtkonzernbilanz und nicht des Jahresabschlusses.

1.2.

Die Darstellung der einzelnen Bilanzpositionen erfolgte sowohl in der Eröffnungs-, als auch in der Schlussbilanz 2007. Auf Anregung des Arbeitskreises, die bilanziellen Erläuterungen nicht so umfangreich zu gestalten, wurden diese ab 2008 nicht mehr aufgeführt, sondern durch - aus Sicht der Verwaltung erläuterungsbedürftige - Sachverhalte der Veränderungen innerhalb dieser Bilanzpositionen ersetzt. Diese Verfahrensweise wurde vom Rechnungsprüfungsausschuss in den vergangenen Jahren akzeptiert. Es besteht natürlich die Möglichkeit, die grundlegenden Erläuterungen der Bilanzpositionen für den Jahresabschluss 2012 wieder aufzunehmen, sofern dies vom Rechnungsprüfungsausschuss gewünscht wird.

In diesem Zusammenhang weise ich auch auf S. 171 des Jahresabschlusses hin. Dort habe ich unter „d. verwendete Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden“ das gleiche Verfahren, ebenfalls auf Anregung des Arbeitskreises, gewählt.

1.3.

Es besteht keine Differenz im Abschluss 2011.

Am Ende des Jahres 2010 hat die Kasse die Bestände auf den sog. Drittbanken auf das sich im Soll befindliche Konto der Hausbank Sparkasse überwiesen, um mit Guthaben die Kreditverbindlichkeiten zur Liquiditätssicherung bei der Sparkasse entsprechend zu reduzieren.

Bei der Überweisung des Guthabens von der Deutschen Bank zur Sparkasse Neuss erfolgte die Belastung der Zahlung bei der Deutschen Bank noch 2010, die Gutschrift bei der Sparkasse jedoch erst Anfang 2011.

Die Finanzrechnung schließt hinsichtlich der Bankumsätze jeweils zum 31.12., sodass der hierfür gebildete sogenannte Schwebeposten innerhalb der Bankkonten zum 31.12.2010 unausgeglichen blieb, sich jedoch durch die Gutschrift Anfang 2011 ausglich. Schwebeposten und deren Ausgleich sind hierbei Besonderheiten des NKF und der hierin vorgeschriebenen Finanzrechnung, die das HGB nicht vorsieht. Ich hatte beabsichtigt, diesen Sachverhalt buchhalterisch nicht weiter zu bearbeiten und ihn entsprechend zu erläutern.

Auf Verlangen der Prüfung wurde eine Forderung der Sparkasse an die Deutsche Bank gebucht, um den buchhalterisch nicht mit den Girobeständen auf den Kontenauszügen übereinstimmenden Bestand der Kredite zur Liquiditätssicherung bei der Sparkasse Neuss anzupassen. Der vorhandene Schwebeposten wurde damit durch eine weitere Forderungsbuchung doppelt abgebildet.

Die in 2011 vorgenommene Stornierung der Forderungsbuchung zeigte am Ende des Jahres 2011 nunmehr, dass der buchhalterische Bestand der Kredite zur Liquiditätssicherung wiederum vom Bankkontenbestand abwich, da nunmehr der Schwebeposten ausgeglichen und der buchhalterische Bestand und der Girobestand ohne Forderungsabgang wieder übereinstimmte (Ausgleich innerhalb der Konten 18 „Liquide Mittel“). Durch die Stornierung der Forderung gegen die Kredite zur Liquiditätssicherung war dieser nunmehr zu niedrig in den Büchern vorhanden, sodass die Forderung wieder eingebucht werden musste, um den buchhalterischen Bestand wieder mit dem Girobestand in Einklang zu bringen. Der Ausgleich dieser Forderung müsste nunmehr im Jahresabschluss 2012 erfolgen.

Dieser Sachverhalt wurde Herren Becker und Müller erläutert, verbunden mit der Frage, ob sie eine andere Abwicklung als die von mir vorgesehene über die Allgemeine Rücklage sähen.

1.4.

Zu der Anregung des Arbeitskreises habe ich mehrmals, zuletzt mit Schreiben vom 01.03.2013, Stellung genommen und darauf hingewiesen, dass – auch nach Rücksprache mit dem Innenministerium, Herrn Biskoping-Kriening – § 95 GO keine Regelung einer Reihenfolge beinhaltet und ich daher entschieden habe, das Inhaltsverzeichnis beizubehalten. Das entspricht auch der vom Rechnungsprüfungsausschuss und vom Rat bestätigten Abschlüssen. Änderungen in der Kontinuität sollen nur erfolgen, wenn sie notwendig sind. Dies ist hier nicht der Fall.

Daher sollte die Gliederung des Jahresabschlusses und das Inhaltsverzeichnis beibehalten werden.

1.5.

Das neue Muster der Ergebnisrechnung gem. § 2 (2) GemHVO, das die Positionen 18. als ordentliches Ergebnis und 22. als Ergebnis der lfd. Verwaltungstätigkeit ausweist, ist nach der Novellierung der GemHVO im Weiterentwicklungsgesetz – NKFVG vom 18.09.2012 gem. Art. 11 erstmals auf das Haushaltsjahr 2013 anzuwenden und wird zur gegebenen Zeit entsprechend berücksichtigt.

1.5. unten

Die Einfügung der Spaltennummerierung der Ergebnis- bzw. Finanzrechnung in die Teilergebnis- bzw. Teilfinanzrechnung wäre mit erheblichem Aufwand und zusätzlichen Kosten verbunden, da die Teilergebnisse als maschinelle Anlagen geliefert und durch die ITK gegen Kostenübernahme geändert werden müssten.

Sollte der Rechnungsprüfungsausschuss die Spaltennummerierung als unumgänglich ansehen, werde ich ein entsprechendes Angebot einholen.

1.6.

Null-Positionen in der Bilanz **können** entfallen. Dann muss aber erläutert werden, dass die fehlenden Positionen nicht deshalb fehlen, weil sie vergessen wurden, sondern weil ihr Wertansatz 0 ist. Ich halte die bisherige Darstellung für aussagekräftiger.

Darüber hinaus nehme ich zu den Anregungen unter Punkt 2. ferner wie folgt Stellung:

2.1.

Der Arbeitskreis hatte in der Vergangenheit angeregt, Veränderungen zu den genannten Posten und Positionen und zu den Methoden nicht so umfangreich zu gestalten, sondern nur dann zu erläutern, wenn sich Änderungen ergeben. Diese Verfahrensweise wurde vom Rechnungsprüfungsausschuss und Rat in den vergangenen Jahren akzeptiert. Es besteht natürlich die Möglichkeit, die grundlegenden Erläuterungen für den Jahresabschluss 2012 wieder aufzunehmen, sofern dies vom Rechnungsprüfungsausschuss gewünscht wird.

2.2.

Bei den ungeklärten Einzahlungen (UZE) handelt es sich um ein Einzahlungskonto, wo Einzahlungen, bei denen nicht feststeht

1. ob sie der Stadt zuzurechnen sind und, wenn ja,
2. welchem offenen Posten sie zugeordnet werden müssen,

zunächst gebucht und als latente Rückzahlungsverpflichtung und Verbindlichkeit hinsichtlich der Vereinnahmung für die Stadt Meerbusch geprüft werden. Ursache hierfür ist, dass die Einzahler entweder kein oder ein falsches Kassenzeichen angeben oder dass Gelder irrtümlich an die Stadtkasse überwiesen worden sind.

Liegt eine städt. Forderung vor, wird diese Einzahlung auf den offenen Posten gebucht und damit für die Stadt vereinnahmt.

Liegt keine Forderung vor, ist die Einzahlung gem. der Dienstanweisung BGO 20-4 durch die Stadtkasse an den Einzahler zurückzuzahlen und stellt damit keinen Geldfluss für die Stadt dar.

Abschließend könnte das eingezahlte Geld auch als durchlaufendes Geld an Dritte ausbezahlt sein und wäre damit ebenfalls keine Einzahlung an die Stadt.

Aus diesem Grund ist in diesem Einzahlungskonto auch eine Absetzung von den Einzahlungen (Minderung) möglich. Bei Einzahlungen im alten Jahr und Auszahlungen im Folgejahr kommt es daher u.U. auch zu negativen Beständen, im vorliegenden Fall zu 402.717,73 €. Dies ist eine Regelung des kommunalen Haushaltsrecht, die das HGB nicht kennt.

Im zweiten angegebenen Konto sind die Einzahlungen für vermischte Erträge der Stadt i.H.v. 726 T€ eingegangen. Eine Saldierung findet hierbei nicht statt, da die Konten einzeln aufgeführt, jedoch unter der entsprechenden Position der Teilfinanzrechnung - lediglich als Summierung - ausgewiesen werden.

Bei dem weiteren Minusposten i.H.v. 2.490 € auf Seite 77, Nr. 8 ist die Absetzung von den Erträgen gem. § 19 Abs. 1 GemHVO zulässig, da es sich hierbei um Gewerbesteuerzinsenerträge handelt und bei Abgaben, abgabenähnlichen Erträgen und allgemeinen Zuweisungen gem. § 19 GemHVO Ertragsabgänge durchzuführen sind. Auch hier unterscheidet sich das kommunale Haushaltsrecht vom HGB,

Bei der Position auf Seite 120, Nr. 19 in Höhe von 210 € handelt es sich um einen Abgang aufgrund einer Erstattung der Kaufpreiszahlung aus Vorjahren. Nach der Vermessung des Grundstück hat sich eine geringere Fläche, als zuvor zur Festlegung des Kaufpreises angenommen, ergeben.

2.3.

Die Ergebnis- bzw. Teilergebnisrechnung sowie die Finanz- bzw. Teilfinanzrechnung beinhaltet keine der anderen Rechnung zugehörige Konten. In der Ergebnisrechnung befinden sich ausschließlich Konten des Kontenkreises 4 und 5, in der Finanzrechnung ausschließlich Konten des Kontenkreises 6 und 7.

Es trifft jedoch zu, dass bei der Vielzahl der seinerzeit manuell eingerichteten Konten die Bezeichnung der Konten in den angeführten Fällen nicht stimmt, d.h. auf Seite 88 ist das Auszahlungskonto 7439010 als Sonstige Geschäftsaufwendungen und nicht als Sonstige Geschäftsauszahlungen bzw. Sonstige Auszahlungen aus Geschäftsaufwendungen bezeichnet. Ebenso muss das Konto 6618xxx

auf Seite 132 „Zinseinzahlungen“ und nicht „Zinserträge“ heißen. Unabhängig von der unpräzisen Bezeichnung handelt es sich um Einzahlungskonten.

Für die beiden letzten in KIRP zu erstellenden Jahresabschlüsse werden die Bezeichnungen geändert.

2.4.

Ich verweise auf Punkt 1.5. unten

2.5.

Die Anlage der vorhandenen Bankkonten, deren Bestände zum Abschlussstichtag und Fristigkeit ist kein vorgeschriebener Bestandteil des Jahresabschlusses. In den Jahren 2007 entwickelt und beigefügt, wurde in den Folgejahren hierauf verzichtet und deren Verbleib auch nicht mehr angeregt. Sollte die Anlage nunmehr wieder als notwendig erachtet werden, könnte sie ab dem Jahresabschluss 2012 wieder beigefügt werden.

2.6.

Es kommt vor, dass Bewegungen in den Konten der Ergebnis- und Finanzrechnung sich in den Teilergebnis- und Teilfinanzkonten der einzelnen Produkte nicht wiederfinden, da diese Produkte keine entsprechenden Bewegungen aufweisen. Trotzdem sind alle Konten aufzuführen und in den entsprechenden Teilrechnungen nachzuweisen.

2.7.

Die angesprochene Kommentierung ist die der Gemeindeprüfungsanstalt, auf deren Gestaltung die Verwaltung keinen Einfluss hat.

2.8.

Mit der Formulierung wurde ausgedrückt, dass, wenn der Ergebnisplan so abgewickelt worden wäre, wie er vom Rat beschlossen wurde, der Fehlbetrag um 6 Mio. € höher ausgefallen wäre. Sollte es der Wunsch des Ausschusses sein, auf derartige Informationen zu verzichten, wird das in den kommenden Jahren geschehen.

2.9.

Der Verbindlichkeitspiegel richtet sich nach Nr. 1.6.8 des RdErl. d. Innenministeriums v. 24.2.2005 –. Eine Veröffentlichung der jeweiligen Kreditgeber mit der Angabe der Konditionen sieht § 47 GemHVO nicht vor und wird von mir vor dem Hintergrund schützenswerter Interessen der Banken und der bestehenden datenschutzrechtlichen Bestimmungen als kritisch angesehen.

Das Schuldenportfolio wird den Mitgliedern des Rechnungsprüfungsausschusses in der Sitzung am 2.10.2013 zur Verfügung gestellt.

2.10.

Der Verbindlichkeitspiegel, auf den in den Erläuterungen verwiesen wird, weist die Vorjahreswerte der einzelnen Verbindlichkeitspositionen sowie die zum 31.12.2011 vorhandenen Werte aus, sodass die Veränderungen hieraus hergeleitet werden können. Darüber hinaus sind die Restlaufzeiten der Verbindlichkeiten ersichtlich.

Hinsichtlich der in den Verbindlichkeitskonten enthaltenen Buchungen wurden Zuordnung und Umfang in den Jahresabschlüssen 2007 und 2008 ausführlich erläutert. Aufgrund der Anregung des Arbeitskreises, die bilanziellen Erläuterungen nicht so umfangreich zu gestalten, wurden diese später nicht mehr aufgeführt und vom Rechnungsprüfungsausschuss und Rat auch so akzeptiert. Es besteht natürlich die Möglichkeit, die grundlegenden Erläuterungen im Jahresabschluss 2012 ebenfalls wieder einzufügen, sofern dies vom Rechnungsprüfungsausschuss gewünscht wird.

2.11.

Beim Erbbaurechtsvertrag mit der Johanniter-Unfall-Hilfe e.V. Neuss hat die Änderung des Bebauungsplanes Nr. 51 BD Flächenanpassungen erforderlich gemacht. Die entsprechenden Flächenänderungen sind vom Rat in nichtöffentlicher Sitzung vom 30.03.2006 beschlossen worden. Die Differenz liegt zwischen der Fläche, die mit einem Erbbaurecht belastet ist (die größere Fläche) und der Fläche für die ein Erbbauzins zu zahlen ist (bzw. für die der Erbbauzins berechnet wird). In der Tabelle 2010 war die Größe angegeben für die gezahlt werden muss, in der Tabelle 2011 ist die gesamte Fläche angegeben, die mit dem Erbbaurecht belastet ist.

Beim Erbbaurechtsvertrag mit dem Turn- und Sportverein Treudeutsch 07 Lank e.V. bezüglich der Tennisplätze Pappelallee bestand eine Diskrepanz zwischen der Flächengröße, die im Liegenschaftskataster und der, die im Grundbuch geführt war. Auf Antrag ist das Grundbuch 2011 entsprechend geändert worden; der neue Wert ist in der Tabelle 2011 enthalten.

2.12.

Die Seite 175 leitet den Spiegel ein und ist mit der Überschrift „ j. Rückstellungsspiegel“ bezeichnet.

2.13.

Die angeführte Seite 2434 bezieht sich auf die 5. HR und nicht auf die 4. HR. Diese ist erst – wie im Pkt. 1.5. bereits ausgeführt – ab dem Haushaltsjahr 2013 anzuwenden.

2.14.

§ 46 GemHVO, Abs. 1 Satz 2 regelt, dass mindestens die Positionen gem. § 41 Abs. 3 Nr. 2.2.1 und 2.2.2. im Forderungsspiegel zu gliedern ist (s. auch Seite 1669 der 4.HR). Die Bilanzposition der Aktiva Nr. 2.2. beinhaltet jedoch unter 2.2.3. auch die sonstigen Vermögensgegenstände. Diese stellen ebenfalls Forderungen dar, die jedoch u.a. wegen der antizipativen Rechnungsabgrenzung gem. § 42 GemHVO keiner anderen Forderungsart zuzuordnen sind.

2.15.

Ich verweise auf Punkt 1.1.2.

3.

Die Erläuterungen erklären zwar nicht die Bilanzposition (diese wurden in der EB/SB 2007 entsprechend erklärt s. 1.2.), jedoch die Veränderung des Jahres 2011 im vollen Umfang.

Ein Rechnungsabgrenzungsspiegel ist – ebenso wie der Rückstellungsspiegel – nicht gesetzlich gefordert und würde zusätzlichen Aufwand bedeuten, der zusätzlichen Personalaufwand in der Finanzbuchhaltung erfordern würde.

Fiebig